



Richtlinien für Färbelungsaktion

1. Die festgelegte Farbe des Sachverständigen (Muster des Steirischen Volksbildungswerkes) ist einzuhalten.
2. Öffentliche Gebäude sind von einer Förderung ausgeschlossen.
3. Die Förderungsansuchen werden nah der Reihenfolge des Einganges beim Marktgemeindeamt behandelt und gefördert.
4. Die Förderung gilt für sämtliche Wohngebäude in der Gemeinde Kalwang, sofern sich aus den Bestimmungen nichts anderes ergibt.
5. In dem Jahr an dem für die Förderung angesucht wird, muss die Benützungsbewilligung 25 Jahre zurückliegen.
6. Eine Farbechtheitsbestätigung muss vorgelegt werden.
7. Für die Förderung ist die gefärbelte Fläche in m² zu ermitteln und wird dies gemäß den ÖNORM-Bestimmungen ÖNORM B 2230 Teil 2 aufgemessen.
8. Der Anstrich auf Holz ist ausgenommen von der Förderung. Gefördert wird nur ausschließlich der Anstrich auf Putz, Mauerwerk und Beton.
9. Die Förderung beträgt pro m² gefärbelter Fläche €1,82,-- ,wenn die Arbeit von einen Befugten (Gewerbebetrieb) ausgeführt wurde und €1,09,-- wenn die Arbeit in Eigenregie durchgeführt wurde.
10. Die Ansuchen werden nah der Reihenfolge des Einganges beim Marktgemeindeamt behandelt. Gefördert wird nur der Anstrich eines Wohnhauses ohne Nebengebäude.
11. Das Förderungsausmaß ist mit den vorgesehenen Mitteln im Budget der Marktgemeinde Kalwang begrenzt.
12. Die max. Förderungshöhe pro Eigentümer, Miteigentumsgemeinschaft, sonst. jur. Eigentümer in der Marktgemeinde Kalwang beträgt €1.090,09,--.
13. Der Antrag auf Förderung ist grundsätzlich vor der Färbelung – in Ausnahmefällen 2 Monate nach Durchführung der Färbungsarbeiten – unter Bekanntgabe der Farbe der Beabsichtigten Färbelung bzw. Bekanntgabe der ausgeführten Farbe der Färbelung – beim Marktgemeindeamt Kalwang einzubringen.
14. Die Förderungsaktion ist jeweils begrenzt auf ein Kalenderjahr – d.h. muss der Förderungsantrag im gleichen Kalenderjahr der Färbelung an das Marktgemeindeamt Kalwang gestellt werden.
15. Diese Förderungsaktion der Färbelung stellt eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Kalwang dar, und entsteht kein Rechtsanspruch auf Zuerkennung von Förderungsmitteln. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
16. Für notwendige Putzarbeiten oder sonstigen Arbeiten wird keine Förderung gewährt.
17. Die gesetzlichen Bestimmungen und ÖNORM – Bestimmungen müssen bei der Färbelungsaktion eingehalten werden.
18. Die Marktgemeinde Kalwang ist berechtigt, die durchgeführte Färbelung auf ihre Beständigkeit, Echtheit, sach- und fachgemäße Ausführung der Arbeit usw. Überprüfen zulassen und so wird die Förderung nur bei positivem Überprüfungsergebnis gewährt.
19. Der Förderung wird als Berechnungsbasis das Flächenmaß ÖNORM B 2230 zu Grunde gelegt.
20. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.



Richtlinien für Wärmedämmung

1. Öffentliche Gebäude sind von einer Förderung ausgeschlossen.
2. Die Förderungsansuchen werden nach Reihenfolge des Einganges beim Marktgemeindeamt behandelt und gefördert.
3. Der Direktzuschuss gilt für sämtliche Wohngebäude in der Gemeinde Kalwang, sofern sich aus den Bestimmungen nichts anderes ergibt.
4. In dem Jahr an dem die Förderung angesucht wird, muss die Benützungsbewilligung 20 Jahre zurückliegen.
5. Eine Berechnung des Wärmebedarfs ist von der Sanierung von einem dafür befugten Unternehmen durchzuführen.
6. Eine Berechnung des Wärmebedarfs ist nach erfolgter Sanierung von einem dafür befugten Unternehmen durchzuführen.
7. Der Direktzuschuss beträgt 20% auf die Rechnungssumme excl. Der MWSt.
8. Der Direktzuschuss ist einer max. Höhe von excl. MWSt. €1.100,-- begrenzt.
9. Voraussetzung dieser Direktförderung ist eine Energieeinsparung von mindestens 25%, die mittels Berechnungen vor und nach der Sanierung vorzulegen sind.
10. Dieser Nachweis kann entfallen, wenn nachstehende Mindestdämmstoffstärken eingehalten werden (wurden)

Außenwand: gebundene Faserdämmstoffe, Schaumstoffe	10	cm
Kellerdecke, erdanliegende Wände und Böden: gebundene Faserdämmstoffe, Schaumstoffe	8	cm
Oberste Geschoßdecke: gebundene Faserdämmstoffe, Schaumstoffe	25	cm
Dachschrägem, Wände zum nicht beheizten Dachraum: gebundene Faserdämmstoffe, Schaumstoffe	25	cm
11. Die Ansuchen werden nach Reihenfolge des Einganges beim Marktgemeindeamt behandelt.
12. Dem Ansuchen, sind die Wärmebedarfsberechnungen vor und nach der Sanierung sowie eine Originalrechnung beizulegen.
13. Das Förderungsmaß ist mit den vorgesehenen Mitteln im Budget der Marktgemeinde Kalwang begrenzt.
14. Die max. Förderungshöhe pro Miteigentumsgemeinschaft, sonst. jur. Eigentümer in der Marktgemeinde Kalwang beträgt €1.100,--.
15. Die Direktförderung ist jeweils begrenzt auf ein Kalenderjahr – d.h. muss der Förderungsantrag im gleichen Kalenderjahr wie die Anbringung der Wärmedämmung an das Marktgemeindeamt Kalwang gestellt werden.
16. Diese Förderungsaktion des Direktzuschusses zur Wärmedämmung stellt eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Kalwang dar, und entsteht kein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung von Förderungsmitteln. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
17. Die gesetzliche Bestimmungen und ÖNORM-Bestimmungen müssen bei der Durchführung der Wärmedämmung eingehalten werden.
18. Die Marktgemeinde Kalwang ist berechtigt, die durchgeführte Wärmedämmung auf ihre Beständigkeit, Echtheit, sach- und fachgemäße Ausführung der Arbeit usw. überprüfen zu lassen und die Förderung wird nur bei positiven Überprüfungsergebnis gewährt.
19. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.